

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde - Hausnummernverordnung (HNrVO)

Aufgrund der §§ 3, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG), des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 30.05.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern - Hausnummernverordnung (HNrVO) beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Eberswalde.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständige Behörde ist die Stadt Eberswalde - Der Bürgermeister.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

(1) Bei Gebäuden mit nicht festgesetzten Hausnummern und bei Neubauten werden die Hausnummern auf Antrag des Grundstückseigentümers oder eines sonst dinglich Nutzungsberechtigten festgesetzt.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Eberswalde - Stadtentwicklungsamt einzureichen; geeignete Nachweise über die dingliche Berechtigung sollen beigefügt werden.

Für Neubauten ist die Hausnummer vor Erteilung der Baugenehmigung zu beantragen. Hiervon unberührt bleiben ordnungsbehördliche Befugnisse, Hausnummern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von Amts wegen festzusetzen.

- (2) Unbebaute Grundstücke, Betriebsstätten, in denen Arbeitskräfte in der Regel nicht dauerhaft tätig sind (z.B. Pump- und Trafostationen, Gasregler), mobile Einrichtungen, Wochenendhäuser, Gartenlauben, Schuppen und Garagen erhalten keine Hausnummer.
- (3) Die Festsetzung der Hausnummer erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
Ein Rechtsanspruch auf die Festsetzung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.
- (4) Art und Weise der Nummerierung werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 4

Pflichten des Eigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er hat die Kosten für die Beschaffung des Hausnummernschildes, die Anbringung und die Instandhaltung zu tragen. Dies gilt auch bei Umnummerierungen.
- (2) Bei Erwerb eines Grundstücks oder Gebäudes ist die im Kaufvertrag genannte Hausnummer der Stadt Eberswalde - Stadtentwicklungsamt mitzuteilen.
- (3) Grundstückseigentümern stehen sonst dinglich Berechtigte bzw. Inhaber grundstücksgleicher Rechte gleich.

§ 5

Umnummerierungen

- (1) Die Stadt Eberswalde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Umnummerierungen vornehmen.

Umnummerierungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Sie sind insbesondere dann durchzuführen, wenn

- Straßenneu- und -umbenennungen eine Umnummerierung erfordern,
- die Nummerierung fehlerhaft ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung hierdurch gefährdet wird,
- Umbauten eine Umnummerierung erforderlich machen, z. B. bei Verlegung des Eingangs,
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingeordnet werden können.

- (2) Bei Umnummerierungen sind die Grundstückseigentümer vorab zu informieren.
Die Umnummerierung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 6

Anbringung und Gestaltung von Hausnummernschildern

- (1) Hausnummernschilder müssen so angebracht werden, dass sie von der Straße deutlich sichtbar sind. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Schutzdächer usw. beeinträchtigt werden.
- (2) Für Hausnummernschilder sind arabische Ziffern zu verwenden. Zur Hausnummer gehörende Buchstaben sind als Kleinbuchstaben darzustellen. Die Zahlen dürfen eine Mindestgröße von 100 mm, zugehörige Buchstaben 50 mm, nicht unterschreiten.
Hausnummernschilder müssen von der Straße aus erkennbar und gut lesbar sein. Sie müssen sich vom Untergrund deutlich abheben. Hausnummernschildleuchten, reflektierende Schilder, Keramik- oder Metallziffern mit gleicher Mindesthöhe können verwendet werden.
- (3) Hausnummernschilder sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen.
Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der zur Straßenseite liegenden Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Eingang nächstliegenden Gebäudeecke. Kann Bewuchs das Hausnummernschild verdecken oder liegt das Gebäude weit im Grundstücksinnern, so ist ein Hausnummernschild am Eingang der Grundstückseinfriedung anzubringen.
- (4) Sind mehrere Eingänge vorhanden, sind Hausnummernschilder an den einzelnen Gebäudeteilen bzw. Eingängen und zusätzlich am gemeinsamen Straßenzugang anzubringen, soweit dies zum Auffinden von Gebäudeteilen bzw. deren Eingängen erforderlich ist. Zusätzlich kann die Stadt Eberswalde verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern, bei Eckgrundstücken in Verbindung mit dem Straßennamen, angebracht werden.
- (5) Bei Umnummerierungen ist das bisherige Hausnummernschild für die Dauer eines Jahres neben dem neuen Hausnummernschild zu belassen. Das bisherige Hausnummernschild ist rot durchzustreichen; es muss noch lesbar sein. Nach Ablauf eines Jahres ist das bisherige Hausnummernschild zu entfernen.
- (6) Hausnummernschilder sind binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides anzubringen. Bei Neubauten sind Hausnummernschilder bis zum Bezug bzw. bis zur Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

§ 7

Erlöschen von Hausnummern

Wird ein Gebäude zerstört oder abgerissen, erlischt die Hausnummer.
Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 eine nicht festgesetzte Hausnummer verwendet, sofern hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
3. § 6 Abs. 1, 3 oder 4 die Festlegungen über die Anbringung von Hausnummernschildern nicht einhält,
4. § 6 Abs. 2 die Festlegungen über die Gestaltung von Hausnummernschildern nicht einhält,
5. § 6 Abs. 5 das bisherige Hausnummernschild nicht rot durchstreicht oder nach Ablauf eines Jahres nicht entfernt,
6. § 6 Abs. 6 das Hausnummernschild nicht binnen vier Wochen nach Festsetzung der Hausnummer oder nicht bis zum Bezug oder zur Inbetriebnahme des Gebäudes anbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 9

Ausnahmen

Von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen würde und der Zweck dieser Verordnung auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig treten § 8 Abs. 1 bis 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde - Straßenordnung vom 22.04.2006 außer Kraft.